liche und geistige Wohl ber Gemeinde handelt, zu machen, daß wir alle confirmirten Geistlichen bei einer Parochie dem Kirschenvorstande beiwohnen lassen. Möchte der Antrag des geehreten Herrn Bürgermeisters Anklang finden und möchten wir zugleich damit den Beweiß geben, wie wichtig diese Ansgelegenheit für die Gemeinden, wie wichtig wir sie aber auch für Geistliche selbst halten, und in dieser Beziehung wünschte ich nicht, daß in einer Stadt, groß oder klein, die Geistlichen ausgeschlossen werden möchten, um die Erschrungen auf einem Gebiete zu machen, die schwer in einer Stadt auf eine andere Weise herbeigeführt werden könnten, als gerade durch Sitzungen eines Kirchensberstandes.

Rittergutsbesitzer Meinhold: Meine herren! Ich habe nicht nur ben Antrag des herrn Bürgermeifters Muller unterstütt, sondern ich stimme auch so vollkommen mit bemfelben überein, daß ich mir erlaubt haben wurde, einen gleichen Untrag gu ftellen, wenn ber Berr Burger= meifter Dauller mich biefer Pflicht nicht enthoben hatte. Mir will es scheinen, als wenn ber §. 3 ben Beweis lic= fere, wie eine an sich klare und selbstverständliche Frage burch zufällige Umftanbe zu einer complicirten gemacht werden konne und es bann, wie folches sich im constitu= tionellen Leben allerbings zuweilen ereignet, bahin kommt, baß man schlüßlich bei einem ziemlich unzufriebenftel= lendene Resultat anlangt. Wenn es fich barum handelte, in §. 3 Das festzustellen, wer in Butunft den Rirchenvorftand bilben folle, da follte doch von vornherein gar kein Zweifel barüber bestehen, bag man an die Spige des Baragraphen ben Gat ftellen muffe, daß in ben Rirchenvor= ftand ber Pfarrer und die fonft in der Parochie angestell= ten confirmirten Geiftlichen gehören. Es ift bas meiner Auffassung nach gang selbstverständlich und es ist bas auch im Entwurfe, wie er im Jahre 1860 ber Kammer vorgelegt worden ist, ausgedrückt. Da heißt es im §. 21: "Der Kirchenvorstand soll bestehen aus: 1. dem Pfarrer und beziehentlich aus allen an der Parochialkirche an= gestellten confirmirten Beiftlichen." Go viel ich weiß, ift bamals biefem Paragraphen in der Ersten Rammer Richts entgegengestellt worden. Rur ber bamals nicht gur Berathung gekommene Bericht ber Zweiten Kammer hatte es bebenklich erachtet, alle confirmirten Geiftlichen zu Mit= gliedern bes Rirchenvorftanbes mit Stimmrecht gu erheben, ba dies heißen murbe, ben Standpunkt der Rirchen= gemeindevertretung verrucken. Bas nun hierunter ge= meint ift, verstehe ich nicht recht; benn ich fann mir eben bie Rirchengemeinbe ohne die Trager des geiftlichen Amtes nicht wohl benten. Das Ministerium oder vielmehr die in Evangelicis beauftragten Minifter haben gleichwohl bas bamals von ber Deputation ber Zweiten Rammer erhobene Bebenken für fo beachtlich erachtet, baß fie gegenwärtig bem entsprechend nur bem Pfarrer Git und

Stimme, ben übrigen Geiftlichen bagegen nur ben Beiffts zugeftanden haben. Die Zweite Rammer hat nun bas Migliche herausgefühlt, was barin liegt, wenn man bet Geiftlichen nur den Sit geben will in dem Borftande und nicht auch Stimme; fie hat fich baber veranlagt gefunden, in allen benjenigen Parochien, wo blos zwei Geiftliche angestellt find, biefen zwei Geiftlichen Gig und Stimme 311 geben; in ben übrigen Parochien aber hat fie bie Bor= nahme noch einer Wahl gewollt. Hierdurch war ichon mehr erreicht, als die Regierung vorschlug, und die Regierung hat tein Bebenten getragen, fich biefem Botum anzuschließen. Der Bericht unserer geehrten Deputation ift nun leiber nicht barauf gurückgekommen, bas allgemeine Princip wieber herzustellen, nach welchem neben bem Pfarrer auch die übrigen confirmirten Beiftlichen in bem Rirchenvorstande Git und Stimme haben. Die geehrte Deputation wird entschuldigen, wenn ich supponire, daß fie eigentlich und an fich mit bem nurgebachten Principe einverstanden ift. Es will mir scheinen - boch bitte ich, mich hier zu berichtigen, wenn ich mich irre -, daß auch die geehrte Deputation gar nicht mit fehr großem Eifer die gegentheilige Unficht vertritt. Wenn fie bennoch Bebenken getragen bat, einen Antrag auf die Aufnahme fammtlicher Geiftlicher in den Rirchenvorstand zu ftellen, so ift bas vielleicht geschehen mit Rücksicht barauf, baß fie befürchtet hat, in der hohen Zweiten Kammer murde ein berartiger Antrag nicht burchgeben. Run, meine herren, ich glaube, diese Befürchtung, die sich auch in eigenthums licher Beise durch die ganze Behandlung biefer Paragraphen burchzieht, diese Befürchtung durfte jest wenigstens nicht mehr gutreffen. Der Berr Referent fpricht in ber Debatte ber Zweiten Kammer ausbrücklich aus, man mare deshalb nicht weiter gegangen, weil man geglaubt habe, es würde ein weitergehender Antrag in der Kammer nicht durchbringen. Wir begegnen hier wiederum jener Befürch= tung; doch ich hoffe und glaube, sie ift gegenwärtig nicht mehr begründet. Ich glaube, einestheils ift durch den Untrag des Herrn Abg. Müller in der Zweiten Kammer ichon einige Klarheit in diese Frage gekommen und anderntheils haben sich die Ansichten, wie ich wenigstens glaube, seit ber Berathung in der Zweiten Kammer schon wesentlich geklart. Man ging damals noch von einem gewiffen Diß= trauen gegen bie Geiftlichen aus. Wenn ich nicht gang irre, ift man inzwischen bavon zurückgekommen, banamentlich die gesammte Meinung im gangen Lande von einem solchen Mißtrauen Nichts wiffen will. Ueberdies wird sich die Zweite Kammer bei ihrer nochmaligen Berathung bes §. 3 gewiffermaßen einem Novum gegenüber befinden. Bei ber Verhandlung in der Zweiten Kammer hat man bamals nicht angeben können, wie viele Parochien im Lande mehr als zwei Geiftliche haben. Es ift nun bas bankenswerthe Berdienft des Berichts unferer geehrten Deputation, die bis dahin unbekannte Zahl namhaft gemacht zu haben.